

## **2. Änderungssatzung zur**

### **Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen**

#### **(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288, 333), der §§ 5, 8, 43 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 31.03.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

**1. § 13 „Sicherung gegen Rückstau“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Rückstau eben ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Einleitstellen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986, DIN EN 12056 und DIN EN 752 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

**2. § 14 „Bau, Betrieb und Überwachung“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 4261 sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können. Für abflusslose Gruben gilt eine Mindestgröße von 1 m<sup>3</sup>.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.
- (4) Abflusslose Gruben müssen dauerhaft dicht sein. Neuerrichtete und erneuerte abflusslose Gruben sind vom Verband abzunehmen. Die Abnahme ist beim Verband zu beantragen. Vom Grundstückseigentümer ist bei Abnahme sowie auf Verlangen des Verbandes, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, eine von einem Sachkundigen erstellte Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

### **3. § 16 "Entleerung" wird wie folgt geändert**

- (1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
  - b. Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr entschlammmt.
  - c. Vollbiologische Kleinkläranlagen werden entsprechend den Festlegungen im Wartungsbericht des Sachkundigen für die Wartung der Anlage entschlammmt.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten erstellen auf der Grundlage der Grubengröße und der Menge des anfallenden Abwassers einen Tourenplan und geben die Entsorgungstermine dem Grundstückseigentümer bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Kann im Ausnahmefall ein Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer nicht eingehalten werden, ist er verpflichtet, mindestens eine Woche vorher beim Verband oder seinen Beauftragten eine Terminverlegung zu beantragen. Besteht ein zusätzlicher Bedarf (außerhalb des planmäßigen Tourenplanes) der Entleerung der Grube, so ist dies durch den Grundstückseigentümer beim Verband anzuzeigen.
- (4) Für individuell vereinbarte Entsorgungstermine trägt der Grundstückseigentümer alle anfallenden Kosten.

### **4. § 22 "Ordnungswidrigkeiten" wird wie folgt geändert**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
  - § 5 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
  - dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
  - § 8 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
  - § 9 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
  - § 9 oder § 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
  - § 11 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
  - § 11 Abs. 4 die geforderte Anpassung in der gesetzten Frist nicht durchführt,

- § 12 Abs. 1 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- § 12 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- § 14 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 4261 errichtet und betreibt,
- § 14 Abs. 4 die Abnahme nicht beantragt und geforderte Dichtigkeitsprüfungen nicht vorlegt,
- § 16 Abs. 1 und Abs. 3 die Entleerung behindert,
- § 16 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
- § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 01.04.2016

Thomas Winkler  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel